



### **3. Liegeplatz- und Vergabeordnung für die Steganlage des Yacht-Club Erfelden e.V.**

1. Die Aufnahme in die Warteliste geschieht auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des YCE .
2. Die Anordnung auf der Warteliste erfolgt anhand der „Ordnung für die Vergabe von Liegeplätzen an der Steganlage des Yacht-Club Erfelden e. V.“ (Vergabeordnung 8a). D. h.: Grundlage der Reihenfolge ist die Art und Dauer der Mitgliedschaft im YCE.
3. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.
4. Eigentümer der Steganlage in der Kandel ist der Yacht-Club Erfelden e. V.
5. Nur Vollmitglieder des YCE können einen Liegeplatz erhalten, den ihnen der YCE zur Förderung des Vereinslebens, im Sinne der Satzung ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung stellt.
6. Für die Überlassung des Liegeplatzes hat das Mitglied einen jährlichen Kostenzuschuss an den YCE zu zahlen, dessen Höhe von der Versammlung der Stegbenutzer festgelegt wurde.  
Für die Unterhaltung der Anlage durch den YCE, sowie Rücklagen für Reparaturen und dgl. sind 25% des Kostenzuschusses nach 3 Jahren für den Stegbenutzer als verloren anzusehen. (Nach 1 Jahr 1/3 nach 2 Jahren 2/3 der 25 %)
7. Das Mitglied erwirbt das Recht auf einen Liegeplatz in der entsprechenden Länge, nicht aber auf einen bestimmten Steg innerhalb der Steganlage.
8. Eine Rückgabe des Steges ist jederzeit möglich. Mit einer Rückgabe wird der YCE beauftragt, einen neuen Stegnutzer zu suchen. Erst bei Übergang des Steges auf den neuen Stegnutzer, gehen auch alle Rechte und alle Pflichten (z.B. jährliche Liegekosten, Arbeitsstunden) die mit dem Steg verbunden sind, auf den neuen Nutzer über.
9. Beim Ausscheiden aus dem Yacht-Club Erfelden oder bei Aufgabe des Bootssports gibt der Liegeplatzbenutzer denselben an den YCE zurück.  
Eine Rückzahlung des verbleibenden Kostenzuschusses kann nur erfolgen, soweit ein Interessent für den Steg unter Mitgliedern des YCE vorhanden ist, der den zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Kostenzuschuss zahlt. (Vgl. dazu Pkt.8.)
10. Der Vorstand beschließt, jährlich neu, anhand der allgemeinen Kosten- und Marktsituation, die Liegekosten (Nebenkosten wie Reparaturen und Instandhaltung, Pacht, Wasser, Abwasser, Müll, Strom u. ä.) und die Kosten für die Weitergabe der Stegplätze. Die Liegekosten richten sich teils nach Anzahl der Stege, teils nach der Steglänge und werden jährlich erhoben.
11. Bei der Weitergabe des Liegeplatzes werden Ehegatten oder Kinder des ausscheidenden Mitglieds bevorzugt berücksichtigt, wenn diese dem YCE bereits als Voll- oder Familienmitglied angehören. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand des YCE.

12. In allen anderen Fällen entscheidet sich die Vergabe eines Liegeplatzes nach folgenden Kriterien:
- a) Wartezeit: Dabei werden die Jahre einer Vollmitgliedschaft zu 100%, die Dauer einer Familienmitgliedschaft zu 1/6 als Wartezeit angerechnet.
  - b) die vollständige Zahlung des Kostenzuschusses.
  - c) die Vorlage und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000.--. Die Fortsetzung der Versicherung ist jährlich unaufgefordert dem YCE nachzuweisen.
  - d) die Anerkennung der durch die Satzung und die Hafenordnung vorgegebenen Regeln des YCE.

13. Durch die Statik der Steganlage sind folgende maximale Bootslängen und Breiten vorgegeben:

8 m Steg	=	Bootslänge 10,50 m	,	Breite 3,40 m
8 m Steg*	=	Bootslänge 10,50 m	,	Breite 2,00 m
10 m Steg	=	Bootslänge 13,00 m	,	Breite 4,20 m
12 m Steg	=	Bootslänge 15,00 m	,	Breite 4,70 m

\*nur Stegplatz 1B

Eine Überschreitung dieser Vorgaben bedarf der Zustimmung des Vorstandes

14. Eine Überlassung des Liegeplatzes an einen Dritten, auch kurzfristig, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch den Vorstand des Yacht-Club Erfelden. Für von Dritten (Gastlieger, Besucher u. ä.) verursachten Schäden haftet der Liegeplatzinhaber als Gesamtschuldner neben dem Dritten.  
Eine längere Abwesenheit mit dem Boot ist dem Hafenmeister oder dem Vorstand mitzuteilen. Während der Abwesenheit kann der Liegeplatz an Gastlieger vergeben werden (hierbei entfällt eine Haftung des Liegeplatzinhabers). Dabei eingehende Zahlungen fließen in die Club-Kasse zur satzungsgemäßen Verwendung.
15. Wenn der Steg ein Jahr nicht benutzt wird, kann der Vorstand die Rückgabe verlangen und den Steg entsprechend der Warteliste vergeben. Die Regelung Ziff. 6, Abs. 2 gilt entsprechend.
16. Wer das Zusammenleben im YCE, im Hinblick auf die Steganlage, wiederholt und schwerwiegend stört oder durch sein Verhalten dem Ansehen des YCE schadet oder mit der Zahlung der Liegekosten (jeweils bis 31. März) in Verzug gerät oder den Versicherungsnachweis unterlässt, verliert sein Recht auf einen Liegeplatz. Die Regeln der satzungsmäßigen Kündigungen gelten entsprechend, ebenso die Regelung Ziff. 6, Abs. 2.
17. Die Haftung des Yacht-Club Erfelden e. V. wird auf das gesetzlich zulässige Minimum eingeschränkt.